

**Verrentung von Straßenausbaubeiträgen nach Art. 5 Abs. 10 KAG;
Regelung in der Ausbaubeitragssatzung**

§ ... Fälligkeit und Verrentung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt/Gemeinde im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder *bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitragsschuldners / im Einzelfall* zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

(3) Gewährt die Stadt/Gemeinde eine Verrentung nach Absatz 2, so muss die Jahresleistung mindestens _____ (z.B. 500) Euro betragen.

(4) Der jeweilige Restbetrag ist in den Fällen nach Absatz 2 1. Alternative (Vermeidung unbilliger Härten) mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. In den übrigen Fällen nach Absatz 2 2. Alternative (bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitragsschuldners / im Einzelfall) ist der jeweilige Restbetrag mit _____ (z.B. drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB / _____ Prozent zu verzinsen.